

Auszug aus dem strafrechtlichen Gutachten von Frank Urbaniok

Auffälligkeiten: Phänomenologie

Es gibt zwei Bereiche, in denen sich bei Frau B. sehr deutliche Auffälligkeiten zeigten:

(1) die Ebene der Emotionalität

(2) die Ebene der Interaktionen mit der Umwelt und anderen Personen.

1. Emotionalität

Frau B. war eine Person mit intensiven Gefühlszuständen, die rasch wechseln konnten. Zudem war ein Hang zur grossen Geste, zum Pathos, zur theatralischen Dramatisierung feststellbar. Sie konnte z.B. mit Pathos und voller Überzeugung darauf hinweisen, dass sie aufgrund eines biografischen Erlebnisses danach nie wieder auch nur einmal gelogen habe (was nachweislich absolut falsch war). Sie erklärte einem Mitarbeiter der KESB, dass sie mit einem Privatjet geflogen sei oder stellte mit glühender Begeisterung ihre unterschiedlichen Identitäten dar, die sie ähnlich wie Protagonisten auf einer Bühne als eigene, multiple Persönlichkeiten präsentierte. Ein Beispiel für den Hang zu speziellen Verhaltensweisen ist, dass Frau B. mit ihrer Königspython, die ihr liebstes Haustier war, im Cabrio spazieren fuhr.

Es bestand eine starke Tendenz zu intensiven, potenziell abrupt wechselnden, allerdings wenig nachhaltigen Gefühlszuständen, welche die Basis für zahlreiche, wechselvolle Inszenierungen/Geschichten bildeten. Das Kernmerkmal dieser Emotionalität besteht darin, dass Gefühle intensiv erlebt und gesucht, nicht aber tiefgründig und nachhaltig erlebt werden können. Entsprechend wirken Gefühlszustände zum Teil aufgesetzt, oberflächlich, zumindest aber nicht nachhaltig, differenziert oder gar realitätsorientiert.

2. Interaktionen mit der Umwelt und anderen Personen

Es gibt eine Beobachtung, die sich stereotyp in vielen Lebensbereichen und Situationen nachweisen lässt und im Kontakt mit Frau B. immer wieder beschrieben wurde. Es handelt sich um manipulative Verhaltensweisen, die durch eine Vielzahl von

un glaubwürdigen oder ausserordentlich widersprüchlichen Darstellungen bis hin zu nachweislichen Lügen von Frau B. gekennzeichnet sind. Es gibt viele Berichte und Beobachtungen, die von Unzuverlässigkeit sprechen und davon, dass geltende Regeln nicht anerkannt und unterlaufen wurden. Schon als Kind sei Frau B. durch viele Lügen aufgefallen. Man habe bis zuletzt nie gewusst, was stimme und was nicht.

Dabei wurden Beziehungen instrumentalisiert. Das heisst, Beziehung sind so lange interessant, wie sie nützlich erscheinen.

Forensisch-psychiatrische Diagnostik

Das Risikoprofil, das die Basis für den Deliktmechanismus bildet, besteht bei Frau B. aus folgenden drei Risiko-Eigenschaften:

- **Instabiler Realitätsbezug**
- **Geltungssucht**
- **Dissozialität**

Instabiler Realitätsbezug

Die Grundlage des *Instabilen Realitätsbezugs* ist die Entkopplung von subjektiven Wirklichkeitswahrnehmungen, realitätsbezogenen Kognitionen und realitätsbezogenen Emotionen. Das zentrale Merkmal des Instabilen Realitätsbezugs ist somit die fehlende Verbindung eigener Wirklichkeitskonstruktionen zu realitätsbezogenen Parametern. Frei erfundene Geschichten können so beliebig anstelle realer Geschehnisse oder ergänzend zur Realität eingesetzt werden, wenn dies einem inneren Bedürfnis entspricht (Wahr ist, was sich gut anfühlt). Aufgrund der Entkopplung entsteht kein störender kognitiver oder emotionaler Widerspruch im eigenen Erleben. Gedanken, Gefühle und Wahrnehmungen sind daher frei kombinierbar.

Der *Instabile Realitätsbezug* ist das Kernelement für das Verständnis der Persönlichkeit von Frau B. Dieser Problembereich erklärt, dass widersprüchliche Inhalte nebeneinander stehen oder kurz aufeinander folgen konnten, ohne dass Frau B. hier einen emotionalen Widerspruch empfand. Der *Instabile Realitätsbezug* erklärt zudem die Vielzahl unwahrer oder wenig plausibler Geschichten ebenso wie den Umstand, dass sich Frau B. kaum an Absprachen oder eigene Zusagen hielt.

Der *Instabile Realitätsbezug* führt notwendigerweise zu einer Distanz zur Realität. Da das entscheidende Kriterium des Instabilen Realitätsbezugs darin besteht, dass „stimmige, gefühlte Wahrheiten“ der entscheidende Massstab sind, findet eine starke Fokussierung auf eigene Bedürfnisse und eigene, subjektive Wahrnehmungen statt.

Kennzeichen des *Instabilen Realitätsbezugs* ist daher immer, das eigene, stimmig erlebte Vorstellungen durch die Realität weit weniger abgebremst werden, als dies bei anderen Menschen der Fall wäre.

Geltungssucht

Die *Geltungssucht* beschreibt die Tendenz zu dramatischen Inszenierungen, zur grossen Geste, zum Pathos, zum Bedürfnis, aufzufallen um jeden Preis. Unter Geltungssucht verstehen Fachleute eine ausgeprägte Extrovertiertheit mit einem unangemessen und aufdringlich wirkenden Bedürfnis, dauernd im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stehen. Das Bedürfnis wirkt wie eine Sucht. Erfundene und/oder abenteuerliche Geschichten und eine hohe Bereitschaft, neidisch zu reagieren sind häufig.

Die *Geltungssucht* kann man als den emotionalen Motor vieler Verhaltensweisen von Frau B. beschreiben. Hier entsteht ein Momentum, das es ihr kaum möglich macht, sich zurückzuziehen, loszulassen oder eine relativierende Distanz zu einem Sachverhalt einzunehmen.

Dissozialität

Das Leitmerkmal der Dissozialität ist die mangelhafte Internalisierung geltender Regeln und Normen. Dieses Merkmal war bei Frau B. stark ausgeprägt. Man kann bei Frau B. die Dissozialität in gewisser Weise auch als eine Folge des Instabilen Realitätsbezugs und der Geltungssucht betrachten.

Die Realität hat beim *Instabilen Realitätsbezug* eine geringere Bedeutung als dies normalerweise der Fall ist. Damit hat die Realität auch eine geringere korrigierende Wirkung auf eigene Bedürfnisse und Vorstellungen. Gleichzeitig sind eigene Bedürfnisse und Vorstellungen aufgrund der *Geltungssucht* aber besonders prominent. Es liegt auf der Hand, dass aufgrund der kombinierten Wirkung des *Instabilen Realitätsbezugs* und der *Geltungssucht* geltende Regeln und Normen in ihrer Bedeutung erheblich relativiert sind und keinen verbindlichen Massstab darstellen.

Beziehung der Beschuldigten zu ihren Kindern

Der Leitsatz des *Instabilen Realitätsbezugs* lautet: Wahr ist, was sich stimmig anfühlt.

Das ist der Fixpunkt der eigenen Lebenswirklichkeit. Andere Menschen, die Umwelt, Regeln und Normen sowie die Realität im Allgemeinen sind demgegenüber biegsam und variabel. Diese Persönlichkeitsdisposition begünstigt die Wahrnehmung, die eigenen Kinder stärker als Teil der eigenen Identität statt als unabhängige Wesen mit einer eigenen, von der Mutter unabhängigen Persönlichkeit wahrzunehmen.

Deliktmechanismus

Der Deliktmechanismus ist das Bindeglied zwischen den (risikorelevanten) Persönlichkeitseigenschaften einer Person und den Tatmerkmalen. Der Deliktmechanismus erklärt damit die Tat.

Ausgangslage

Das Leben der Familie X. folgte dem Prinzip „Mehr Schein als Sein“. Man häufte Schulden an, praktizierte eine Art von Miet-Nomadentum, der Ehemann beschaffte Geld mit expliziten Betrugshandlungen, es wurden u.a. hohe Erbschaften vorgetäuscht.

Der Hang zu einem Leben im Schein, dem ein tragfähiger Boden fehlt, war bei Frau B. persönlichkeitsstrukturell angelegt. So zeichnet sich der *Instabile Realitätsbezug* ja gerade dadurch aus, dass die Realität gegenüber eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen eine untergeordnete Bedeutung hat. Im Zweifelsfall ist die gefühlte beziehungsweise gewünschte Realität massgebend und nicht eine graue Realität nur deswegen, weil sie einer objektiven Wirklichkeit entspricht.

Phase 1: Verhaftung

Vergegenwärtigt man sich die hier skizzierte Persönlichkeitsdynamik und die entsprechenden Verhaltensdispositionen, dann musste jede von aussen an Frau B. herangetragene Grenze auf einen erheblichen psychologischen Widerstand stossen. Denn, durch eine äussere Grenze im eigenen Geltungsdrang, in den eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Vorstellungen begrenzt zu werden, widerspricht der Persönlichkeitsorganisation von Frau B. fundamental.

Mit der Verhaftung des Ehemannes erfolgte ein erster scharfer Einbruch der Realität in das bisherige Lebenskonstrukt. Nun konnte man nicht länger weglaufen und einfach an einen

anderen Ort ziehen. Die Verhaftung führte zu einem teilweisen Zusammenbruch der bisherigen Scheinwelt, der süßen Illusion, in der man bislang gelebt hatte.

Phase 2: Platzierung der Kinder und Interaktion mit der KESB

Frau B. nahm – aufgrund ihres Persönlichkeitsprofils – die Kinder tendenziell als eine Erweiterung ihres eigenen Ichs und weniger als von ihr getrennt existierende, eigenständige Persönlichkeiten wahr. Das wiederum bedeutete, dass sich die Grenzsetzung der Realität (repräsentiert durch das Handeln der KESB) im Kernbereich der eigenen Persönlichkeit abspielte.

Die Realität, die für Frau B. ohnehin keine massgebliche Bedeutung hatte, die man normalerweise umgehen, relativieren oder durch eigene Wirklichkeitsversionen ausser Kraft setzen konnte, hatte nun – nicht irgendwo – sondern im Zentrum der eigenen Persönlichkeit wie eine Bombe eingeschlagen.

Ab diesem Zeitpunkt war alles Bestreben von Frau B. darauf ausgerichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Ziel war, den Einbruch der Realität im Kernbereich der eigenen Persönlichkeit rückgängig zu machen. Aufgrund ihres Persönlichkeitsprofils begann mit der Wegnahme der Kinder in psychologischer Hinsicht ein existenzieller Machtkampf. Durch die Grenzsetzung, durch den Einbruch der Realität war die Persönlichkeitsorganisation von Frau B., war ihr persönliches Lebensprinzip im Kern bedroht. Die Realität, die eigentlich ein geringes Korrekturpotenzial hat, wurde nun zu einer nicht überwindbaren Grenze. Das widersprach der gesamten Persönlichkeitsorganisation von Frau B. Sie wird in der Folge in ihrer subjektiv-psychologischen Sicht alle – im wahrsten Sinne des Wortes alle - Mittel ergreifen, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Der Instabile Realitätsbezug zusammen mit dem Geltungsdrang machten es Frau B. extrem schwer, eine von aussen an sie herangetragene Grenzsetzung zu akzeptieren.

Im Kern der psychologischen Dynamik ging es dabei nicht um die Kinder im Sinne eines autonom verstandenen Kindeswohls. Tatsächlich ging es im Kern der Eskalation um einen Machtkampf, in dem Frau B. in psychologisch-existenzieller Hinsicht darauf angewiesen war, ihr bisheriges Lebensprinzip und ihre Persönlichkeitsorganisation zu verteidigen.

Die KESB und Frau B. sprachen verschiedene Sprachen, weil sie auf unterschiedlichen Organisationsprinzipien beruhten. Die KESB orientierte sich – juristisch unterlegt – an Prinzipien wie Verlässlichkeit, Absprachefähigkeit und an überprüfbaren Fakten (Mietvertrag, soziale Einbettung, Perspektiven etc.). Das sind nicht die Kategorien, an denen sich Frau B.

ausrichtete. Im Gegenteil waren diese Prinzipien potenziell eine Bedrohung für das Lebensprinzip „Mehr Schein als Sein“. Sie waren eine Bedrohung für die legitim und stimmig erlebte *Geltungssucht*, die in der Realität nie anhand solcher Kriterien realisiert werden konnte. Mit jedem Tag, den dieser Zustand länger anhielt, konnte bei Frau B. keine Beruhigung eintreten, sondern nur das Gegenteil. Der subjektive Idealzustand, in dem *Instabiler Realitätsbezug* und *Geltungssucht* nicht durch die Realität ad absurdum geführt werden, rückte in immer weitere Ferne. Nicht zu unrecht befürchtete Frau B., dass die weiteren psychologischen Abklärungen möglicherweise Probleme zutage fördern könnten. Es muss ihr in psychologischer Hinsicht ein Graus gewesen sein, sich vorzustellen, dass das in der Zukunft weitere Interventionen, Beobachtungen und Vorschriften zur Folge haben könnte. Das wollte Frau B. – so, wie sie es selber auch ausdrückte – um jeden Preis verhindern. In diesem Sinne ist es auch ein bezeichnendes Missverständnis für die Kommunikation zwischen KESB und Frau B., wenn sie mit Überzeugung davon spricht, dass sie alle geforderten Vorgaben erfüllt habe. Für eine Person, für die die Realität, Versprechungen und Verlässlichkeit dehnbare Begriffe sind, war diese Sichtweise durchaus nachvollziehbar. Sie entsprach dem bisherigen Lebensprinzip von Frau B. Die Behörde, in ihrer schnöden, realitätsorientierten Arbeitsweise, hielt die Vorgaben aber – in nachvollziehbarer Weise - für nicht erfüllt.

Phase 3: Tatentschluss

In der hier skizzierten psychologischen Dynamik blieben Frau B. nur zwei Optionen. Es sind genau die Optionen, die sie vermutlich selber auch thematisierte.

Entweder gelingt es ihr, zusammen mit den Kindern im Ausland unterzutauchen. Lässt sich dies nicht realisieren, dann gibt es für sie in subjektiver Hinsicht nur den Plan B, der ihr das psychische Überleben sichert, der sie am Ende den Machtkampf doch noch gewinnen lässt. An dieser Stelle wirken nun die dargelegten drei Risiko-Eigenschaften zur finalen Handlungsbereitschaft zusammen:

Der *Instabile Realitätsbezug* führt dazu, dass subjektive Legitimität vor objektiven Wirklichkeitskriterien oder realitätsorientierten Einwänden steht. Das heisst, das was subjektiv im inneren Erleben legitim und stimmig ist, wird im Zweifelsfall nicht durch andere Überlegungen oder realitätsorientierte Erwägungen in Frage gestellt. Die Idee für den Plan B, die Kinder umzubringen und dadurch der KESB zu entziehen, könnte auch bei anderen Personen in vergleichbarer Situation auftauchen. Die meisten Menschen würden diese Idee aber rasch wieder verwerfen. Sie würden an die Kinder, an deren Lebensrecht, an deren Perspektiven und Ähnliches denken. Sie würden das Ungeheuerliche ihres Gedankens

erkennen und dadurch emotionale Hürden dagegen aufbauen, einen tatsächlichen Plan zur Tötung der eigenen Kinder ins Auge zu fassen. All die hier beschriebenen Mechanismen waren aufgrund des *Instabilen Realitätsbezugs* deutlich vermindert ausgeprägt. Deswegen konnte sich eine solche Idee für Frau B. als durchaus realisierbare Handlungsoption in der Vollstellung entwickeln und festsetzen.

Die *Geltungssucht* findet ihren Ausdruck ohnehin im Drama, in der Inszenierung und Theatralik. Vor allem lässt die *Geltungssucht* aber kaum eine Relativierung eigener Bedürfnisse zu. Die *Geltungssucht* bildete daher den emotionalen Motor, das Vorhaben tatsächlich realisieren zu können. Schliesslich ist die dissoziale Problematik zusätzlich unterstützend. Denn generell haben die geltenden Regeln und Normen, hat das, was andere Menschen für richtig halten, eine geringe korrigierende Kraft.

Mit diesen Elementen sind alle Bedingungen genannt, die für die Tötungsbereitschaft der Beschuldigten ausschlaggebend waren. Der Kern bestand also in einem Machtkampf, in dem die Beschuldigte aufgrund ihrer Persönlichkeitsdynamik nicht zulassen konnte, sich der KESB zu unterwerfen beziehungsweise durch das Realitätsprinzip die eigene, gesamte Persönlichkeitsorganisation in Frage zu stellen.

Die Rolle der KESB

Angesichts des bisherigen Lebenswandels und der geschilderten Persönlichkeitsproblematik der Beschuldigten gab es gute Gründe, die Situation der Kinder und die Erziehungsfähigkeit der Mutter zu überprüfen. Letztlich sind auch die häufigen Wohnungswechsel, die einen Anlass für die Überprüfung darstellten, für sich alleine genommen nicht unbedingt ein grosses Problem. Sie sind aber ein Symptom der Lebensführung und der geschilderten Persönlichkeitsproblematik und daher im vorliegenden Fall sehr wohl ein geeigneter Anlass, die familiäre Situation zu überprüfen.

Mit Kenntnis der Persönlichkeitsproblematik von Frau B. war eine Eskalation durch das Handeln der KESB nahezu zwangsläufig. Nur hatte die KESB aufgrund ihrer damaligen Informationsgrundlage praktisch keine Chance, die hier vorangehend nach einer nun sehr ausführlichen Untersuchung dargelegte Dynamik und Persönlichkeitsproblematik zu erkennen. Die KESB tat das, was ihre Pflicht war und orientierte sich – wie bereits im Deliktmechanismus beschrieben – an Prinzipien der Verlässlichkeit, der Überprüfbarkeit und damit letztlich an Realitätskriterien. Das genau dieser, übliche Weg bei der Persönlichkeitsproblematik von Frau B. zu einer irrationalen Eskalation führte, war für die KESB nicht erkennbar.

Interaktion der KESB mit den Grosseltern

Dass die Interaktion mit den Grosseltern und der KESB von Missverständnissen geprägt war, erschliesst sich aus einem Nebenaspekt der geschilderten Dynamik. Die Grosseltern wussten um die Problematik des Lebensstils der Beschuldigten und ihres Ehemannes und kannten die Tendenz zum Lügen seit frühester Kindheit. Sie nahmen eine Beschleunigung der Negativspirale wahr, indem sich die geschilderten Szenarien immer weiter von der Realität entfernten. In dieser Situation wollten die Grosseltern eine stabilisierende Funktion vor allem für ihre Grosskinder übernehmen. In einem günstigen Szenario rechneten sie damit, dass es vielleicht irgendwann einen „Denkzettel“ geben würde, der das Paar wieder auf den Boden holen und einen Neuanfang ermöglichen würde. Für diesen Fall standen die Grosseltern parat, dann die Betreuung der Kinder eine Zeit lang zu übernehmen. Sie hatten sich also in gewisser Weise schon seit längerer Zeit – aus ehrenwerten Motiven - als „Reserveeltern“ positioniert, die bei einer Krise in die Bresche springen würden.

Als die Situation mit der Platzierung der Kinder im Heim eintrat, welche die Grosseltern schon seit geraumer Zeit antizipierten, setzten sie alles daran, nun möglichst bald – wie geplant – die Verantwortung für die Kinder zeitweise zu übernehmen. Es ist verständlich, dass vor diesem Hintergrund bei den Grosseltern keinerlei Verständnis dafür vorhanden war, dass man dies nun nicht umgehend umsetzte.

In gleicher Weise verständlich ist aber auch, dass die KESB die starke Präsenz der Grosseltern zunächst nicht richtig einordnen konnte. Es stellten sich Fragen hinsichtlich der Motivation der Grosseltern und es bestand die Befürchtung, dass eine Platzierung bei den Grosseltern die spätere Etablierung der leiblichen Mutter dauerhaft erschweren würde.

Die Grosseltern spürten die anfänglichen Vorbehalte, was ihre Aktivität nur umso mehr verstärkte. Dies wiederum war auf Seiten der KESB nicht geeignet, die im Raum stehenden Vorbehalte zu entkräften. So entwickelte sich auch zwischen der KESB und den Grosseltern eine sehr negative, eskalative Dynamik. Das ist ein tragischer Nebenaspekt der gesamten Vorgeschichte. Denn die Grosseltern waren in der Situation – und schon seit längerer Zeit – eine stabilisierende Ressource.

Gleichzeitig ist aber auch verständlich, dass die KESB, die nur über einen Bruchteil des hier dargelegten Wissens über die Vorgeschichte, die Persönlichkeitsproblematiken und die Rolle der Grosseltern in dieser Dynamik wissen konnte, zunächst auf weitere Abklärungen setzte.